

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 01.06.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5330

Berichtersteller: Abg. Hans-Heinrich Ehlen (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5330

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

## Artikel 1

§ 26 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend von Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete von den allgemeinen Jagdzeiten abweichende Jagdzeiten zu bestimmen,
2. zuzulassen, dass die Jagdbehörde für ein Vogelschutzgebiet andere abweichende Jagdzeiten bestimmt,
3. zuzulassen, dass die Jagdbehörde für von ihr gebildete Teilräume von Vogelschutzgebieten besondere Jagdzeiten bestimmt,
4. Vorgaben
  - a) für die Bildung von Teilräumen von Vogelschutzgebieten durch die Jagdbehörde,
  - b) für andere abweichende Jagdzeiten (Nummer 2) und
  - c) für die besonderen Jagdzeiten (Nummer 3)

zu machen sowie

5. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

## Artikel 1

§ 26 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, \_\_\_\_\_ Arten-\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete **unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Gebiete besondere Jagdzeiten für die Jagd auf Wasserfederwild** zu bestimmen **sowie**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 3 enthalten)**
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 3 enthalten)**
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 3 enthalten)**

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5330

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

<sup>2</sup>Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten sowie aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Nationalpark ‚Harz (Niedersachsen)‘, § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat ‚Niedersächsische Elbtalaue‘.“

<sup>2</sup>Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten \_\_\_\_\_.

<sup>3</sup>Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die besonderen Jagdzeiten für Vogelschutzgebiete nach Satz 1 Nr. 1 in einzelnen Jagdbezirken

1. jeweils für die erste oder die zweite Monatshälfte aufheben oder
2. für zwei von ihr dort gebildete Teilräume mit einer Größe von jeweils mindestens 100 Hektar in der Weise aufheben, dass in einem der Teilräume jeweils in der ersten und in dem anderen der Teilräume jeweils in der zweiten Monatshälfte gejagt werden darf.“

2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wildhege“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Artenschutzes“ ein Komma und die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

2. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*